

Saarland

Tierärztekammer des Saarlandes

Geschäftsstelle:

Henri-Dunant-Weg 7, 66564 Ottweiler, Tel. +49 6824 700118, Fax +49 6824 6640. tieraerztekammer@t-online.de, www.tierarzt-saar.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Saarbrücken. IBAN: DE53 3006 0601 0002 1053 65, BIC: DAAEDEDDXXX

Versorgungswerk:

Bayerische Versorgungskammer, Denninger Str. 37, 81925 München, Tel. +49 89 9235-6

Baverische Landesbank München. IBAN: DE85 7005 0000 0000 0240 01, BIC: BYLADEMM

Deutsche Apotheker- und Ärztebank München, IBAN: DE84 3006 0601 0201 1337 72, BIC: DAAEDEDD



Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes vom 26. Oktober 2016

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 3 und 14 Abs. 2 Nr. 9 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) vom 19.11.2007 (Amtsbl. des Saarlandes S. 2190) hat die Vertreterversammlung am 26.10.2016 folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen:

§ 4 Fortbildungspflicht, Qualitätssicherung

(1) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die für seine Berufsausübung geltenden maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten. Er hat auf Anforderung der Kammer nachzuweisen, dass er der Fortbildungspflicht nachgekommen ist.

(2) Der Umfang der Fortbildungspflicht beträgt für Tierärzte im Beruf: 20 Stunden/Jahr, Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung: 24 Stunden/Jahr, davon mindestens 6 Stunden im Bereich der Zusatzbezeichnung, Fachtierärzte: 30 Stunden/Jahr, davon mindestens 15 Stunden im jeweiligen Gebiet, zur Weiterbildung befugte Tierärzte: 40 Stunden/Jahr, davon mindestens 20 Stunden im Gebiet der Befugnis.

Anrechenbar ist nur die Fortbildung, die von der Tierärztekammer oder der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer nach den Maßstäben des § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der ATF-Statuten anerkannt ist. Kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Fortbildungen werden mit maximal 25 Prozent der gesamten Fortbildungszeit anerkannt. Nicht-Präsenzfortbildung, die mit einer Erfolgskontrolle abgeschlossen wird, kann mit maximal 50 Prozent der gesamten Fortbildungszeit anerkannt werden.

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes wurde vom Saarländischen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mit Verfügung vom 16.11.2016 genehmigt und wird hiermit ausge-

Saarbrücken, 25.11.2016

Sanitätsrat Dr. Arnold Ludes, Präsident

§ 8 Pflichten des befugten Tierarztes

(3) Der befugte Tierarzt ist verpflichtet, sich gemäß der Berufsordnung der T ärztekammer des Saarlandes fortzubilden. Die Fortbildungsnachweise sind Tierärztekammer jährlich vorzulegen.

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekamı des Saarlandes wurde vom Saarländischen Ministerium für Soziales, Gesu heit, Frauen und Familie mit Verfügung vom 16.11.2016 genehmigt und v hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, 25.11.2016

Sanitätsrat Dr. Arnold Ludes, Präsid

Änderung in den Ausschüssen

Ausschuss für Fort- und Weiterbildung

Bisherige Mitglieder: Franz Dausend, Dr. Birgit Morisse, Dr. Alexander Pa Dr. Bianca Schwarz

Neue zusätzliche Mitglieder: Susanne Ehrmantraut, Helga Zimmer-Junk

Personalien

Zugänge

Karola Körner, Homburger Str. 19, 66459 Kirkel Dr. Ingrid Roos, Tauentzienstr. 19, 66113 Saarbrücken

Niederlassung

Lisa Manger, Am Dreiländereck 11, 66706 Perl

Praxisübernahme

Dr. Ingrid Roos von: Elisabeth Bachmann-Nußbaum, Gartenstr. 6, 66271 Kle blittersdorf

Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes vom 26. Oktober 2016

Aufgrund der §§ 12 und 24 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) vom 19.11.2007 (Amtsbl. des Saarlandes S. 2190) hat die Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes in ihrer Sitzung am 26.10.2016 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen:

Geburtstage im Februar

90 Jahre

25.02.2017

Dr. Hans Bock

Egon-Reinert-Str. 6, 66678 Wadern